

REGLEMENT

über die Nutzung der Schrebergartenanlage Ammerswilerstrasse Dottikon

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Einwohnergemeinde Dottikon richtet die Parzelle 69 an der Ammerswilerstrasse, sowie den südwestlichen Teil der Parzelle 1503 für die Nutzung als Schrebergärten ein.

2. Verpachtung

Die Gartenanteile werden durch die Abteilung Bau und Planung verpachtet. Falls mehr Bewerber vorhanden sind als Gartenanteile abgegeben werden können, wird eine Warteliste geführt. Bewerber werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.

Die Gartenanteile dürfen nur von den Pächtern selber genutzt werden. Unterpacht ist nicht erlaubt. Wer seinen Gartenanteil nicht mehr nutzen will, hat die Pacht durch schriftliche Anzeige an die Gemeindkanzlei auf das Ende eines Pachtjahres (31. Oktober) aufzulösen. Die Kündigung ist mindestens drei Monate vor Pachtende abzugeben.

3. Nutzung

Die Gartenanteile dienen der Anpflanzung von Gemüse, Beeren und Blumen. Niedrige Sträucher zur Abgrenzung der Gartenanteile oder von Sitzplatz- und Pflanzflächen sind zugelassen. **Die Rasen- oder Grasfläche, inkl. Gebäudegrundfläche und Pergola / Sitzplatz, darf die Hälfte der Gesamtfläche eines Gartenanteiles nicht übersteigen.**

Pächtern, welche Bestimmungen dieses Reglements missachten oder deren Gartenanteil verwaorlost oder schlecht genutzt ist, kann der Gemeinderat die Pacht auf das Ende eines Pachtjahres kündigen. In schweren Fällen ist eine sofortige Auflösung des Pachtverhältnisses möglich. Dasselbe gilt auch für Pächter, welche das normale nachbarliche Einvernehmen unter der Pächtergemeinschaft erheblich stören. Bei vorzeitiger Auflösung des Pachtverhältnisses steht den Pächtern keine Entschädigung zu.

4. Tierhaltung

Das Halten von Tieren auf dem Gartenareal ist nicht erlaubt.

5. Gartenhäuschen und andere bauliche Einrichtungen

Das Aufstellen von Gartenhäuschen ist grundsätzlich für das Unterbringen von Geräten und Werkzeugen gestattet. Damit das Landschaftsbild nicht übermässig beeinträchtigt wird, sind die Gartenhäuschen nach Möglichkeit für je zwei Parzellen zusammenzubauen. Als Baumaterial darf nur Holz und für die Bedachung Dachpappe, Welleternit, oder ähnlichem verwendet werden. Die Grundfläche darf höchstens **15 m²** betragen. Das Vordach darf auf drei Seiten eine Ausladung von höchstens 50 cm und auf einer Seite an eine Pergola angebaut werden.

Für die Gartengerätehäuschen ist innerhalb der Anlage gegenüber den Nachbarparzellen ein Abstand von 1 m einzuhalten. Die Pächter werden jedoch ersucht, sich mit den Nachbarn zu vereinbaren und die Objekte möglichst zusammen zu errichten. In diesen Fällen darf an die gemeinsame Grenze gebaut werden. Gegenüber den angrenzenden Einfamilienhausparzellen ist ein Abstand von 2 m einzuhalten. Dieser Abstand gilt ebenfalls gegenüber der Erschliessungsstrasse auf Parzelle 1503.

Für die Platzierung der Schrebergartenhäuschen sind Zonen festgelegt. Diese liegen für die Parzellen 1 - 14 auf der Südwestseite der Gartengrundstücke und für die Parzellen 15 - 32 auf der Nordostseite. Wir verweisen auf beiliegenden Situationsplan. Plastik- oder Glasabdeckungen im Pflanzbereich sind zurückhaltend zu verwenden; sie sind i.d.R. wegzuräumen, sobald dies der Vegetationsstand zulässt. Das Quartierbild darf dadurch nicht übermässig beeinträchtigt werden.

Eine Sitzplatzüberdachung / Pergola von maximal **20 m²** ist zulässig. Dächer sind mit Dachpappe, Welleternit, oder ähnlichem zu überdachen. Sie dürfen, auf der Längsseite nur in der Höhe zur Hälfte, eingewandert werden.

Für sämtliche baulichen und gestalterischen Veränderungen (Bauten, Sitzplatzanlagen usw.) sind Baugesuche im Sinne der Gemeindebauordnung einzureichen. Der Gemeinderat behält sich vor, im Zusammenhang mit der Baubewilligung auch den Standort zu bestimmen und Ausführungsvorschriften zu machen.

Folientunnels und Treibbeete sind gestattet. Alle Plastikfolien sind über den Winter zu entfernen.

Die Bauten und Anlagen müssen in einem einwandfreien Zustand gehalten werden. Defekte oder baufällige Bauten und / oder Anlagen müssen instand gestellt oder fachgerecht zurückgebaut werden.

Die Abschränkung zu Nachbarparzellen darf nur mit Stellriemen, Holzstaketenzäunen oder Heckenpflanzen vorgenommen werden. Für Heckenpflanzen und Holzzäune gilt eine maximale Höhe von 100 cm.

Feste Einrichtungen für die parzelleninterne Wasserversorgung sind zugelassen, allerdings beschränkt auf 1 Wasserhahnen. Weitere sanitärischen Einrichtungen dürfen nicht installiert werden. Bei übermässigem Wasserverbrauch wird der Bezug den Pächtern anteilmässig verrechnet. Schäden an installierten Wasserhähnen oder Schläuchen sind unverzüglich zu beheben.

Auf den Gartenparzellen dürfen Gartencheminées fest installiert werden. Die Verwendung eines mobilen Gartengrills ist gestattet. Offene Feuerstellen sind verboten. Stark

verursachende Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Es gilt ein Abfall-verbrennungsverbot. Auf polizeiliche Anzeige wird die Asche konfisziert, untersucht und der Fehlbare gebüsst.

6. Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge müssen auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz entlang der Zufahrtsstrasse auf Parzelle 1503 abgestellt werden. Der Risiweg darf nicht als Zufahrtsweg oder Autoabstellplatz benützt werden.

Für den Erschliessungsweg zu den Gartenparzellen gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Ausgenommen ist lediglich das unumgängliche Zuführen von Materialien mit Motorfahrzeugen.

7. Bewirtschaftung

Gartenabfälle sind nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. Der Kompost ist so anzulegen, dass die Nachbarn dadurch nicht übermässig gestört werden. Für die Gartenparzellen Nr. 1 bis 13 wird zwingend vorgeschrieben, dass die Kompoststellen entlang des Erschliessungsweges angelegt werden müssen.

Der Garten ist so umweltfreundlich wie nur möglich zu nutzen. **Pestizide sind nicht gestattet.** Dünger sollen nur äusserst sparsam und zurückhaltend eingesetzt werden.

Der Einsatz von **Unkrautvertilgungsmittel** (Herbizide) **ist verboten.**

Das Verbrennen von Gartenabfällen auf den Gartenparzellen ist gemäss Verwaltungsgerichtsverfügung verboten.

8. Ruhezeiten

Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen ausgeführt werden. Abends sind nach 20:00 Uhr jegliche lärmige Tätigkeiten zu unterlassen. Um 22:30 Uhr ist das Gartengrundstück in der Regel zu verlassen. Im ganzen Areal darf nicht übernachtet werden.

Dottikon, 19. Juni 1995

GEMEINDERAT DOTTIKON

revidiert 24. Oktober 2011

revidiert 30. September 2016